

## **RICHTLINIEN**

### **zur Sonderpädagogik von Kindern und Jugendlichen von 0 bis 20 Jahren**

vom 2. Juli 2008

Der Erziehungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung Schulverordnung vom 22. April 1998<sup>1</sup> und Artikel 8 der Verordnung vom 24. September 2007 über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri<sup>2</sup>

beschliesst:

#### **1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

##### **Artikel 1 Gegenstand und Zweck**

<sup>1</sup>Diese Richtlinien regeln:

- a) die kantonalen Leistungen im Rahmen des Sonderpädagogischen Angebotes
- b) das Verfahren für die Abklärung und die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zum sonderpädagogischen Angebot.

<sup>2</sup>Sie bezwecken eine einheitliche und sachrichtige Anwendung beim Vollzug des sonderpädagogischen Angebotes in der Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2010.

<sup>3</sup>Die besonderen Vorschriften der Schulgesetzgebung bleiben vorbehalten.

##### **Artikel 2 Sonderpädagogische Angebote**

Zu den sonderpädagogischen Angeboten zählen:

- a) die Angebote der Therapiestelle am Heilpädagogischen Zentrum Uri (HPZ): Heilpädagogische Früherziehung, Psychomotoriktherapie, Logopädie, Beratung
- b) Angebote von ausserkantonalen Spezialdiensten;
- c) Angebote im Rahmen der Integration von Kindern mit Behinderungen in der Regelklasse
- d) die Angebote im Rahmen der Schulung in Sonderschulen und Heimen

---

<sup>1</sup> RB 10.1115

<sup>2</sup> RB 10.1611

- e) die Organisation des Transportes für Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort und Schule und/oder Therapiestelle nicht selbstständig bewältigen können.

### **Artikel 3** Verstärkte Massnahmen

<sup>1</sup>Erweisen sich die vor der Einschulung oder die in der Regelschule getroffenen Massnahmen als ungenügend, ist aufgrund der Ermittlung des individuellen Bedarfs über die Anordnung verstärkter Massnahmen zu entscheiden.

<sup>2</sup>Verstärkte Massnahmen zeichnen sich durch eines oder mehrere der folgenden Merkmale aus:

- a) lange Dauer
- b) hohe Intensität
- c) hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen
- d) einschneidende Konsequenzen für den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen.

## 2. Kapitel: **ANGEBOTE DER THERAPIESTELLE DES HPZ URI**

### 1. Abschnitt **Allgemein**

#### **Artikel 4** Angebote

<sup>1</sup>Die Angebote der Therapiestelle umfassen alle Massnahmen in den Bereichen Logopädie, Psychomotorik, Heilpädagogische Früherziehung sowie Beratung.

<sup>2</sup>Die Angebote der Therapiestelle werden in der Regel von Fachpersonen mit EDK-anerkannten Fachabschlüssen durchgeführt.

<sup>3</sup>Sie können als niederschwellige Massnahme oder in Form von verstärkten Massnahmen durchgeführt werden.

### **Artikel 5** Anmeldung

Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsauffälligkeiten und Behinderungen können durch Erziehungsberechtigte sowie mit ihrem Einverständnis auch durch Ärztinnen und Ärzte, medizinische

und therapeutische Fachstellen sowie Schulen zur Abklärung bei der Therapiestelle angemeldet werden.

## **Artikel 6**              Definition der Angebote

### a) Logopädie

Kinder ab 2 Jahren und Jugendliche vom Kindergarten bis zum vollendeten 18. Altersjahr (Ausnahmefälle bis 20 Jahre), die in ihrer Kommunikationsfähigkeit auf Grund einer Sprach-, Sprech-, Redefluss- und Stimmstörung sowie einer Ess- und Schluckstörung eingeschränkt sind, erhalten eine logopädische Therapie.

### b) Heilpädagogische Früherziehung

Kinder bis zum vollendeten sechsten Altersjahr, die Entwicklungsauffälligkeiten und Behinderungen aufweisen, erhalten heilpädagogische Früherziehung in ihrem sozialen Umfeld, welche auch Begleitung und Beratung der Familie und die Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen beinhaltet.

### c) Psychomotorik

Vorschul- und Schulkinder, die in ihren feinmotorischen und/oder grobmotorischen Bewegungsabläufen sowie in der Graphomotorik verzögert oder eingeschränkt sind, erhalten eine psychomotorische Therapie.

### d) Beratung

Kinder und Jugendliche sowie ihr Umfeld können Beratung zu Fragen und Problemen in den Bereichen Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie, Psychomotorik oder im Umgang mit der Behinderung bei der Therapiestelle des heilpädagogischen Zentrums erhalten.

## **Artikel 7**              Programmvereinbarung

<sup>1</sup>Die Therapiestelle erhält vom Kanton im Rahmen einer Programmvereinbarung mit dem Heilpädagogischen Zentrum Uri den Auftrag der Organisation und Durchführung der niederschwelligen und verstärkten Massnahmen.

<sup>2</sup>Die Programmvereinbarung regelt die zur Verfügung stehenden Ressourcen.

<sup>3</sup>Die Therapiestelle ist für die Information der Schulen und Erziehungsberechtigten besorgt.

## 2. Abschnitt **Niederschwellige Massnahmen**

### **Artikel 8** Notwendigkeit

Über die Notwendigkeit der niederschweligen Massnahmen entscheidet die Therapiestelle im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

### **Artikel 9** Logopädie

<sup>1</sup>Die Therapiestelle teilt den Gemeinden die Therapiestunden für die Logopädie aufgrund der Schülerzahlen des Vorjahres zu. Im Einzelfall kann davon abgewichen werden.

<sup>2</sup>Für die Logopädietherapie werden 1/2 bis 2 Therapiestunden pro Woche über einen Zeitraum von maximal drei Jahren eingesetzt.

<sup>3</sup>Die Logopädietherapie wird in Form von Einzel- oder Gruppentherapie in der Schule (Schulkreise) oder an der Therapiestelle des Heilpädagogischen Zentrums Uri durchgeführt.

### **Artikel 10** Psychomotorik

<sup>1</sup>Die Therapiestunden für die Psychomotorik ergeben sich auf Grund des aktuellen Entwicklungsbedarfs.

<sup>2</sup>Für die Psychomotorik werden maximal 1 bis 2 Therapiestunden pro Woche über einen Zeitraum von maximal drei Jahren eingesetzt.

<sup>3</sup>Die Psychomotorik wird in Form von Einzel- oder Gruppentherapie an der Therapiestelle des Heilpädagogischen Zentrums Uri durchgeführt.

### **Artikel 11** Heilpädagogische Früherziehung

<sup>1</sup>Die Therapiestunden für die heilpädagogische Früherziehung ergeben sich auf Grund des aktuellen Entwicklungsbedarfs.

<sup>2</sup>Für die Heilpädagogische Früherziehung werden maximal 1 bis 2 Therapiestunden pro Woche über einen Zeitraum von maximal drei Jahren eingesetzt.

<sup>3</sup>Die Heilpädagogische Früherziehung wird in Form von Einzel- oder Gruppentherapie zu Hause oder an der Therapiestelle des Heilpädagogischen Zentrums Uri durchgeführt. In einzelnen Fällen kann es sinnvoll sein, wenn die Früherzieherin periodisch im Kindergarten mit den Kindern arbeitet.

## **Artikel 12      Beratung**

<sup>1</sup>Die Beratung ist Teil des Therapieauftrages.

<sup>2</sup>Für Beratung ausserhalb des Therapieauftrages werden pro Beratungsverhältnis maximal 4 Stunden bei Beratung der Erziehungsberechtigten und bis maximal 8 Stunden bei Beratung des familiären und schulischen Umfeldes als Richtwerte angenommen.

<sup>3</sup>Die zu Beratenden können sich selber bei der Therapiestelle des Heilpädagogischen Zentrums Uri melden, oder werden durch Ärzte und Ärztinnen oder Fachstellen sowie Schulen auf das Beratungsangebot aufmerksam gemacht.

## 3. Abschnitt                    **Verstärkte Massnahmen**

## **Artikel 13      Grundsatz**

Erweisen sich die niederschwelligen Massnahmen der Therapiestelle als unzureichend, werden aufgrund der Ermittlung des besonderen Bildungsbedarfs verstärkte Massnahmen bewilligt.

## **Artikel 14      Verfahren**

<sup>1</sup>Der Schulpsychologische Dienst klärt im Einzelfall mit den Beteiligten ab, welche verstärkten Massnahmen in welchem Umfang notwendig sind. Im Bedarfsfall zieht er weitere Fachstellen zur Klärung mit ein.

<sup>2</sup>Der Schulpsychologische Dienst beantragt die verstärkten Massnahmen beim Amt für Volksschulen. Der Antrag beinhaltet:

- die entsprechenden Berichte der Fachstellen;
- Art und Umfang der zu treffenden Massnahmen.

<sup>3</sup>Das Amt für Volksschulen bewilligt die verstärkten Massnahmen und informiert die Schulleitung oder in Schulen ohne Schulleitung den Schulrat.

### **3. Kapitel                    ANGEBOTE VON AUSSERKANTONALEN SPEZALDIENSTEN**

#### **Artikel 15                    Grundsatz**

Kinder und Jugendliche mit Sinnes- und Körperbehinderungen können im Vorschulbereich und in der Regelschule Beratung und Unterstützung von externen Spezialdiensten erhalten.

#### **Artikel 16                    Zuweisungsverfahren**

<sup>1</sup>Im Vorschulbereich bewilligt das Amt für Volksschulen auf Antrag eines ärztlichen Gutachtens oder einer Fachstelle die Massnahme für die Spezialdienste. Der Umfang beträgt maximal 1 bis 2 Lektionen pro Jahr.

<sup>2</sup>Beim Übertritt in den Kindergarten sowie im Regelschulbereich klärt der Schulpsychologische Dienst mit den Beteiligten ab, welche Massnahmen (Spezialdienste, persönliche Assistenz, integrative Förderung IF) in welchem Umfang nötig sind.

<sup>3</sup>Der Schulpsychologische Dienst beantragt die Massnahme für die Spezialdienste und die persönliche Assistenz beim Amt für Volksschulen.

### **4. Kapitel                    ANGEBOTE IM RAHMEN DER INTEGRATIVEN SONDERSCHULUNG (IS) VON KINDERN MIT BEHINDERUNGEN IN DER REGELKLASSE**

#### **Artikel 17                    Grundsatz**

<sup>1</sup>Kinder und Jugendliche vom Kindergarten bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit mit einer geistigen Behinderung, einer geistigen Behinderung in Kombination weiterer Behinderungen und Kinder mit psychiatrisch diagnostizierten Verhaltensauffälligkeiten sowie medizinisch diagnostizierten Hirnstörungen können mit den entsprechenden verstärkten Massnahmen in der Regelschule unterrichtet werden.

<sup>2</sup>Integrative Lösungen sind separierenden Lösungen vorzuziehen, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des Umfeldes und der Schulorganisation.

<sup>3</sup>Bei der Integration von Kindern und Jugendlichen sind auch gemeindeübergreifende Lösungen zu prüfen, dies namentlich, wenn sich dadurch wesentliche Synergieeffekte erzielen lassen.

<sup>4</sup>Im Sinne einer Integration ist grundsätzlich von einer Vollpräsenz der Kinder mit Behinderung auszugehen. Im Rahmen der Klärungen mit dem Schulpsychologischen Dienst kann die Präsenz im ersten Kindergartenjahr reduziert werden.

## **Artikel 18                  Formen der Unterstützung**

Die verstärkten Massnahmen können folgende Formen umfassen:

- a) Schulische Heilpädagogik
- b) Persönliche Assistenz
- c) Spezialdienste wie Seh- und Hörberatung.
- d) Entlastung der Klassenlehrperson vom Unterricht.

## **Artikel 19                  Schulische Heilpädagogik**

<sup>1</sup>Die schulische Heilpädagogik bezweckt, dass sich Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Rahmen der Regelklasse entsprechend ihrer Fähigkeiten geistig und sozial weiter entwickeln können.

<sup>2</sup>Die Aufgabe der Schulischen Heilpädagogin, des Schulischen Heilpädagogen im Bereich verstärkter Massnahmen umfasst die Definition der Förderziele mit den Beteiligten, die Förderplanung, die Umsetzung im Unterricht und die regelmässige Evaluation (Standortbestimmung) unter Einbezug des Schulpsychologischen Dienstes. Ebenso zählt die Unterstützung der Lehrperson und der Klasse zu ihrem Aufgabenbereich.

<sup>3</sup>Die Schulische Heilpädagogin, der Schulische Heilpädagoge wird in der Regel durch die Schulgemeinde angestellt oder in Ausnahmefällen durch die Sonderschule des Heilpädagogischen Zentrums Uri.

<sup>4</sup>Die schulische Heilpädagogin, der schulische Heilpädagoge verfügt über ein Diplom bzw. einen Master in schulischer Heilpädagogik.

<sup>5</sup>Die schulische Heilpädagogin, der schulische Heilpädagoge wird fachlich von der Sonderschule begleitet und unterstützt.

## **Artikel 20** Persönliche Assistenz

<sup>1</sup>Die persönliche Assistenz bezweckt, dass die Schülerin oder der Schüler im Umgang mit der Behinderung soweit wie möglich selbstständig wird und dass Beeinträchtigungen, die durch die Behinderung bedingt sind, aufgefangen werden können.

<sup>2</sup>Die Aufgaben der persönlichen Assistenz umfassen je nach persönlichem Bedarf Betreuungsaufgaben als unterrichtsbegleitende, unterstützende oder pflegerische Tätigkeiten.

<sup>3</sup>Die Person, die die persönliche Assistenz innehaltet, wird durch die Schulgemeinde angestellt.

<sup>4</sup>Die persönliche Assistenz wird durch Personen ausgeführt, die über die notwendigen Voraussetzungen für ihre Tätigkeit verfügen.

## **Artikel 21** Spezialdienste

<sup>1</sup>Erfordert eine Behinderung eine zusätzliche Beratung oder Unterstützung, können Fachpersonen von Spezialdiensten beigezogen werden.

<sup>2</sup>Der Auftrag an die Fachpersonen von Spezialdiensten erfolgt durch die Bildungs- und Kulturdirektion.

<sup>3</sup>Bei integrierten Sonderschulkindern mit verstärkten Massnahmen kann die heilpädagogische Früherziehung während der Kindergartenzeit im familiären Umfeld weitergehen.

## **Artikel 22** Entlastung der Lehrperson vom Unterricht

Erweist sich, dass die Integration von Kindern mit Behinderungen für die Klassenlehrperson eine besonders belastende Arbeitssituation zur Folge hat, kann die Klassenlehrperson mit maximal einer Lektion vom Unterricht entlastet werden.

## **Artikel 23** Umfang der Unterstützung

<sup>1</sup>Für die Integration von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung nach Artikel 17, Absatz 1 stehen maximal 10 Lektionen Unterstützung zur Verfügung. Diese Unterstützung kann schulische Heilpädagogik, persönliche Assistenz, Unterstützung durch Spezialdienste und Entlastung der Klassenlehrpersonen vom Unterricht beinhalten.

<sup>2</sup>Lktionen für die persönliche Assistenz zählen bei der Berechnung als halbe Lktion.

<sup>3</sup>Kann mit schulorganisatorischen Massnahmen die Abteilungsgrösse nicht unter **21** Schülerinnen und Schüler gesenkt werden, muss mit der Bildungs- und Kulturdirektion eine tragfähige Lösung vereinbart werden.

## **Artikel 24 Zuweisungsverfahren**

<sup>1</sup>Kinder und Jugendliche mit Behinderungen können durch Erziehungsberechtigte sowie mit ihrem Einverständnis auch durch Ärztinnen und Ärzte, medizinische und therapeutische Fachstellen und Schulen zur Abklärung beim Schulpsychologischen Dienst angemeldet werden.

<sup>2</sup>Der Schulpsychologische Dienst klärt im Einzelfall mit den Beteiligten ab, welche verstärkten Massnahmen in welchem Umfang und welche Massnahmen im Umfeld notwendig sind, damit das Kind mit einer Behinderung integriert werden kann. Im Bedarfsfall bezieht er weitere Fachstellen zur Klärung mit ein.

<sup>3</sup>Der schulpsychologische Dienst beantragt die entsprechenden Lktionen für die verstärkten Massnahmen und die integrative Sonderschulung beim Amt für Volksschulen.

<sup>4</sup>Bei Kindern mit psychiatrisch diagnostizierten Verhaltensauffälligkeiten sowie medizinisch diagnostizierten Hirnstörungen stützt sich der Antrag auf ein entsprechendes psychiatrisches oder medizinisches Gutachten.

<sup>5</sup>Der Antrag für eine neue integrative Sonderschulung (IS) muss bis Mitte Februar beim Amt für Volksschulen erfolgt sein.

<sup>6</sup>Das Amt für Volksschulen bewilligt dem Schulrat die integrative Sonderschulung und den Umfang der verstärkten Massnahmen. Diese Verfügung des Amtes für Volksschulen kann gestützt auf Artikel 70 Absatz 2 des Schulgesetzes (RB 10111) innerhalb von 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Uri mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

<sup>7</sup>Der Schulrat verfügt die integrative Schulung in der Regelkasse, die Schulleitung organisiert die Massnahme und übernimmt während der Umsetzung die Fallführung. Wo keine Schulleitung installiert ist, übernimmt der Schulrat diese Aufgaben.

**Artikel 25** Evaluation

<sup>1</sup>Die Zweckmässigkeit der verstärkten Massnahmen ist durch eine Standortbestimmung periodisch zu prüfen.

<sup>2</sup>Der Schulpsychologische Dienst nimmt jährlich mindestens an einem Standortgespräch teil. Der Schulpsychologische Dienst legt den Terminplan mit den einzelnen Schulen fest.

**5. Kapitel ANGEBOTE IM RAHMEN DER SCHULUNG IN SONDERSCHEULEN UND HEIMEN****Artikel 26** Grundsatz

<sup>1</sup>Kinder und Jugendliche vom Kindergarten bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit mit einer geistigen Behinderung, einer Sprach-, Sinnes-, Körperbehinderung, einer Mehrfachbehinderung sowie einer Verhaltensbehinderung können, wenn eine Schulung in der Regelklasse mit verstärkten Massnahmen nicht möglich ist, in Sonderschulen unterrichtet werden.

<sup>2</sup>Kindern und Jugendlichen, die auf Grund ihrer Behinderung oder wegen des langen Schulweges nicht zu Hause verpflegt werden können, steht das Angebot von Verpflegung und Mittagsbetreuung zur Verfügung.

<sup>3</sup>Kinder und Jugendliche, die auf Grund ihrer Behinderung oder wegen des fernen Wohnortes nicht zu Hause wohnen, können in einem Sonderschulheim platziert werden.

**Artikel 27** Zuweisungsverfahren

<sup>1</sup>Kinder und Jugendliche mit Behinderungen können durch Erziehungsberechtigte sowie mit ihrem Einverständnis auch durch Ärztinnen und Ärzte, medizinische und therapeutische Fachstellen sowie Schulen zur Abklärung beim Schulpsychologischen Dienst angemeldet werden.

<sup>2</sup>Der Schulpsychologische Dienst klärt im Einzelfall mit den Beteiligten ab, ob das Kind verstärkte Massnahmen in Form einer Sonderschulung, einer Verpflegung/Mittagsbetreuung oder eines Sonderschulheimplatzes benötigt. Im Bedarfsfall bezieht er weitere Fachstellen zur Klärung mit ein. Er stellt den entsprechenden Antrag an das Amt für Volksschulen.

<sup>3</sup>Das Amt für Volksschulen bewilligt die verstärkten Massnahmen und der Schulrat stellt daraufhin die Verfügung aus. Diese Verfügung des Amtes für Volksschulen kann gestützt auf Artikel 70 Absatz 2 des Schulgesetzes (RB 10111) innerhalb von 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Uri mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

Artikel 28 Sonderschule Uri

Der Kanton regelt in einer Programmvereinbarung mit dem Heilpädagogischen Zentrum Uri (HPZ) die Aufgaben und Pflichten der Sonderschule Uri im Rahmen der verstärkten Massnahmen.

6. Kapitel ORGANISATION DES TRANSPORTS

**Artikel 29** Grundsatz

<sup>1</sup>Für Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene, die aufgrund ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort, Schule und/oder Therapiestelle nicht selbstständig bewältigen können, wird ein Transport organisiert.

<sup>2</sup>Für alle Transportkosten werden die bisherigen IV-Regelungen sinngemäß angewendet.

**Artikel 30** Integrative Sonderschulung in der Regelschule

<sup>1</sup>Bei der integrativen Sonderschulung werden die Fragen rund um den Transport vom Schulpsychologischen Dienst im Rahmen der Abklärungen besprochen und in den Antrag zur integrativen Sonderschulung eingebaut.

<sup>2</sup> Die Schule organisiert den Transport.

**Artikel 31** Heilpädagogisches Zentrum Uri

Das Heilpädaqogische Zentrum organisiert den entsprechenden Transport.

### **Artikel 32 Schulung in ausserkantonalen Sonderschulen und Heimen**

Die Organisation des Transports wird im Einzelfall zwischen der Institution, den Erziehungsberichterstätige und der Bildungs- und Kulturdirektion geklärt.

**Artikel 33** Beitrag an die Transportkosten

Die Entschädigung an die Transportkosten erfolgt nach den bisher geltenden Bestimmungen der Invalidenversicherung (IV).

7. Kapitel **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Artikel 34** Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 1. August 2008 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident: Josef Arnold

Der Sekretär: Dr. Peter Horat